

Geschäftsordnung des D21 Online-Gütesiegel Monitoring Board

- Stand Februar 2011 -

Präambel

Zwecke der Initiative D21 e.V. sind u.a. die Förderung des Verbraucherschutzes, um die Qualität von Online-Angeboten für die Verbraucher transparent zu machen sowie Maßnahmen zur Erhöhung des Verbraucherschutzes hinsichtlich der Datensicherheit im Internet, durch Projekte, Veranstaltungen und Kampagnen.

Die sich abzeichnende Vielfalt von Selbstregulierungsansätzen erscheint unübersichtlich und bietet dem Verbraucher noch nicht die gewünschte Orientierung. Ziel der Initiative D21 e.V. ist es, Verbrauchern eine klare Orientierung zu geben und sie in die Lage zu versetzen, im In- und Ausland seriöse Anbieter zuverlässig zu identifizieren und Händlern ein Selbstregulierungssystem zur Verfügung zu stellen, das das Vertrauen von Verbrauchern in möglichst vielen Ländern genießt und somit insbesondere für kleine und mittlere Betriebe Märkte öffnet und Marketingvorteile bietet.

Um dieses Ziel zu erreichen, unterstützt die Initiative D21 e.V. die Herausgabe von Online-Gütesiegeln und hat im Jahr 2001 zusammen mit Gütesiegelanbietern und unter Beteiligung der betroffenen Fachkreise das D21 Online-Gütesiegel Monitoring Board gegründet. Die D21-Qualitätsanforderungen (abrufbar unter www.online-guetesiegel.de) müssen dabei von allen Gütesiegelanbietern eingehalten werden, werden fortentwickelt und dienen als Maßstab für die Beurteilung der unterschiedlichen Siegel-Modelle.

Mitglieder des Monitoring Boards sind:

1. Gütesiegel-Anbieter (jeweils 1 Stimme)

- datenschutz cert GmbH
- EHI Retail Institute GmbH
- Trusted Shops GmbH
- TÜV Süd Management Service GmbH

2. Stimmberechtigte Experten (jeweils 1 Stimme)

- Roland Appel, Roa.Consult
- Dr. Thilo Weichert, Leiter des Unabhängiges Landesdatenschutzentrums Schleswig-Holstein
- Michael Bobrowski, Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
- Dr. Rainer Metz, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Nicole Tews, Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs e.V.
- Susanne Dehmel, BITKOM

3. Experten mit Beobachterstatus

- Stephanie Schmidt, Bundesverband des Deutschen Versandhandels e.V.
- N.N., TÜV Secure IT GmbH
- Dr. Joachim Rieß, Konzerndatenschutzbeauftragter Daimler AG

Das Board gibt sich die folgende Geschäftsordnung

§ 1 Ziele und Aufgaben des Monitoring Boards

Ziele und Aufgaben des Monitoring Boards sind:

- a) Weiterentwicklung und Abstimmung der Umsetzung der D21-Qualitätskriterien als Mindeststandard, Förderung des internationalen Dialoges
- b) Beteiligung der betroffenen Fachkreise, insbesondere der für Verbraucherschutz und Wirtschaft zuständigen Bundesministerien, BfDI, vzbv, BITKOM etc.
- c) Bearbeitung von Beschwerden über Gütesiegelanbieter, Abgrenzung von Anbietern, welche die D21 Kriterien nicht erfüllen
- d) Untersuchung und Studien über Erwartungen von Verbrauchern an Gütesiegel, gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit
- e) Koordination und Durchführung von Projekten, Veranstaltungen und Kampagnen, um die Gütesiegel bekannt zu machen und Verbrauchern Orientierung zu geben

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Boards kann jeder Anbieter werden, der sich verpflichtet, die D21 Kriterien einzuhalten und ein seriöses Geschäftsmodell nachweist. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit. Hierzu muss:
 - a) eine Konformitätserklärung zu den D21-Kriterien abgegeben werden sowie durch eine Gegenüberstellung der Kriterien die Konformität transparent gemacht werden, so dass das Board diese überprüfen und genehmigen kann,
 - b) eine Marktrelevanz nachgewiesen werden, wobei der Nachweis bei mindestens fünf in Deutschland vergebenen Gütesiegeln als erbracht gilt,
 - c) dargelegt werden, dass das Konzept geeignet ist, die Verbraucher über den gesetzlich bestehenden Schutz hinaus vor den Gefahren des E-Commerce zu schützen,
 - d) dargelegt werden, dass effiziente Kontrollmechanismen vorhanden sind, mit denen die Einhaltung der Vergabekriterien fortlaufend überwacht wird,
 - e) dargelegt werden, dass bei Verstößen gegen die Vergabekriterien ein effizientes Sanktionssystem greift und der Verbraucher möglichst schadlos gestellt wird, und
 - f) dargelegt werden, dass nicht durch eine Kopplung der Gütesiegelvergabe mit einer sonstigen gewerblichen Tätigkeit die Neutralität der Vergabe gefährdet ist.
2. Mitglieder werden als empfohlene Gütesiegel-Anbieter gelistet. Darüber hinaus können auf Beschluss des Boards mit 2/3 Mehrheit neue Anbieter, welche die vorstehenden Kriterien noch nicht erfüllen, an den Sitzungen beobachtend teilnehmen.
3. Weitere Experten werden durch Beschluss des Boards mit 2/3 Mehrheit stimmberechtigtes bzw. beobachtendes Mitglied.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.
2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit, wenn die Qualitätskriterien nicht eingehalten werden oder gegen Ziele des Boards in gröblicher Weise verstoßen wird.

§ 4 Mitgliedsbeitrag / Finanzierung

Die Mitglieder des Boards sind ehrenamtlich tätig und tragen Reisekosten sowie Kosten für regelmäßige Sitzungen selbst. Veranstaltungen und Vorhaben des Boards werden nach Mitgliederbeschluss durch die Gütesiegelanbieter oder Projektmittel der Initiative D21 e.V. finanziert.

§ 5 Vorsitzender und Stellvertreter

1. Das Board wählt jeweils alle 2 Jahre mit 2/3-Mehrheit den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
2. Der Vorsitzende oder – bei seiner Verhinderung – sein Stellvertreter hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Sitzungen und Aufstellung der Tagesordnungen
 - b) Einberufung der Sitzungen
 - c) Ausführung der Beschlüsse des Boards

§ 6 Sitzungen

1. Das Board hält in der Regel zwei Sitzungen im Kalenderjahr ab. Teilnehmen dürfen auch neue Anbieter, die sich um eine Aufnahme bewerben sowie die interessierte Fachöffentlichkeit.
2. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich oder in Textform einberufen.
3. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Beschlussvorschläge zu Gegenständen der Tagesordnung sollen rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden.
4. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Er bestellt den Protokollführer und entscheidet über die Einladung neuer Anbieter und von beteiligten Fachkreisen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.
5. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

§ 7 Beschlussfassung

1. Beschlüsse des Boards werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Mit Zustimmung der Mitglieder können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden.
2. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, kann nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.
3. Das Board ist beschlussfähig, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Das Board ist auch bei einer Teilnahme von weniger als $\frac{3}{4}$ der Mitglieder hinsichtlich der in der Tagesordnung angekündigten Punkte beschlussfähig, soweit aus dem Kreis der anwesenden Teilnehmer kein Widerspruch zu Protokoll gegeben wird.
4. Beschlüsse des Boards bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht in dieser Geschäftsordnung andere Mehrheiten festgelegt sind. Änderungen der Geschäftsordnung müssen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit gefasst werden. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der Vorsitzende zwei Stimmen.

§ 8 Protokollierung

1. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende an alle Mitglieder versendet. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Boards anzugeben.
2. Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Vorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift wird jedem Mitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet.
3. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Boards, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb eines Monats seit Absendung schriftlich beim Vorsitzenden widersprochen hat.
4. Alle Dokumente sind in einem geschützten Bereich unter www.internet-guetesiegel.de einsehbar.